

**Internetrecht / MEDIENRECHT - Rechtsanwalt Stapf, Mannheim**

## **Übernommene Inhalte auf Internetseiten genau prüfen**

Wer auf seiner Internetseite auch fremde Inhalte veröffentlicht, sollte bzw. muss genau aufpassen, was er bzw. seine Nutzer da tun.

Im Grundsatz gilt: Nicht nur Fotos, sondern auch Texte sind urheberrechtlich geschützt!

Dies gilt umso mehr als die eigene Seite eine Plattform darstellt, auf der Dritte eigene Texte versehen mit Bildern veröffentlichen dürfen.

Im konkreten Fall hat ein Internetseitenbetreiber ein Kochbuch veröffentlicht auf dem jeder eigene Rezepte und auch Bilder davon stellen konnte. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurde auf Urheberrechte hingewiesen.

Einer der Nutzer hat nun einfach aus einem anderen Kochbuch ein dort aufgeführtes Rezept mit Text und Bildern kopiert und auf die Seite des eigenen Anbieters gestellt.

Der Internetseitenbetreiber wurde daraufhin von dem anderen Kochbuchseitenbetreiber auf Unterlassung und Schadensersatz verklagt.

Die Sache ging bis zum Bundesgerichtshof, AZ I ZR 166/07. Das Gericht hat hier nochmals klargestellt, dass der Seitenbetreiber auch für fremde Inhalte verantwortlich ist. Der Seitenbetreiber hat zu kontrollieren was für Texte und Bilder Dritte/ Nutzer auf seine Seiten stellen.

Der Betreiber der Seite hat nach Ansicht des Gerichts nicht ausreichend geprüft, wem die Rechte an den auf ihrer Plattform erschienenen Fotos zustehen.

Es reicht nach dem Urteil nicht aus, dass in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Nutzer darauf hingewiesen werden, dass keine urheberrechtsverletzenden Inhalte auf die Seite geladen werden dürfen.

Entscheidend ist nach Auffassung des Gerichts, dass die Betreiber der Seite die Rezepte und Fotos wie eigene Inhalte dargestellt haben.

Der Seitenbetreiber wurde u.a. zu Schadensersatz iHv. 300,- € für drei Bilder verurteilt.